
Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), nach Prüfung durch das Landratsamt Rosenheim, folgende

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Oberaudorf

Präambel

Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Motor in vielen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens. Wer ehrenamtlich tätig ist, leistet einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Dieses Engagement bietet neben dem sozialen Aspekt auch eine gute Grundlage, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Die Gemeinde Oberaudorf möchte ehrenamtliche Leistungen fördern und unterstützen und deshalb auf lokaler Ebene, ergänzend zu den Verdienstorden des Bundes und des Landes, einen erweiterten Personenkreis durch Auszeichnung würdigen.

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Die Gemeinde Oberaudorf verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- 1.) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- 2.) die Bürgermedaille der Gemeinde Oberaudorf
- 3.) das Ehrenzeichen der Gemeinde Oberaudorf

§ 2 Voraussetzungen zur Verleihung

- 1.) Für außerordentliche Verdienste und für herausragende Leistungen um die Gemeinde Oberaudorf, kann an Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll drei nicht überschreiten.
- 2.) Die Bürgermedaille kann nur an Personen verliehen werden, die sich uneigennützig und weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde Oberaudorf auf kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder in sonst anerkennenswerter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Oberaudorf beigetragen haben. Ist diese Voraussetzung im besondern Maße gegeben, so kann die Medaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in der Gemeinde Oberaudorf wohnen. Die Zahl der lebenden Bürgermedaillenträger soll fünf nicht übersteigen.
- 3.) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Oberaudorf wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Die gewürdigte Person soll ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben.

§ 3 Form der Auszeichnung

- 1.) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Oberaudorf und wird durch den Ehrenbürgerbrief verliehen.
- 2.) Die Bürgermedaille wird in Silber ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Oberaudorf mit der Umschrift: „Hie Falk Frumb Sicht – Guet Ziel Uns Richt“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste – Gemeinde Oberaudorf“.
- 3.) Das Ehrenzeichen ist eine Medaille und zeigt das Wappen der Gemeinde Oberaudorf mit der Umschrift „Gemeinde Oberaudorf - Bayern“. Auf der Rückseite steht der Schriftzug „Für Besondere Verdienste“.
- 4.) Des Weiteren kann der Bürgermeister eine Anerkennung in geeigneter Form vergeben.
- 5.) Die jeweilige Auszeichnung wird im Einvernehmen mit der geehrten Person im Audorfer Anzeiger veröffentlicht und die Bekanntgabe an die örtliche, regionale Presse veranlasst.
- 6.) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und das Ehrenzeichen gehen mit der Aus-händigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Die Erben sollen sie achten und verwahren.
- 7.) Zur Verleihung der Auszeichnungen nach Nr. 1 und 2 sind Urkunden auszufertigen.

§ 4 Rechte der Ehrenbürger

- 1.) Die Ehrenbürger und Bürgermedaillenträger sind zu festlichen Veranstaltungen (z.B. Empfang des Ministerpräsidenten, 1200- Jahr Feier oder Ehrungen) und zu offiziellen Anlässen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- 2.) Die Ehrenbürger haben das Recht auf eine Grabstelle auf einem Friedhof im Gemeindegebiet, auch dann wenn der Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt.

§ 5 Vorschlagsberechtigung und Beschluss

- 1.) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Bürgermedaille nach § 1 Nr. 1 und 2 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.
- 2.) Schriftlich formulierte Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens für besondere Verdienste nach § 1 Nummer 3 dürfen neben dem ersten Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder auch durch die zuständigen Vereinsvorstände und Institutionsvertreter eingebracht werden. Sie enthalten:
 - Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift;
 - Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen;
 - eine ausführliche, schriftliche Begründung des Vorschlags ggf. der Würdigung von Leistungen in (verschiedenen) Vereinen, Einrichtungen oder Körperschaften
- 3.) Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung nach §1 Abs. 1 und 2 trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Überreichung der Auszeichnung

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den ersten Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen würdigen Rahmen.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Oberaudorf außer Kraft.

Oberaudorf, den 15.12.2010
Gemeinde Oberaudorf

Wildgruber
1. Bürgermeister